

# § 19 BStFG 2015 Stiftungs- oder Fondsprüfer

BStFG 2015 - Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Die Gründer können einen Stiftungs- oder Fondsprüfer bestellen.
2. (2)Stiftungen und Fonds, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich 1 Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, haben mindestens einen Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen.
3. (3)Ist ein Aufsichtsorgan eingerichtet, bestellt dieses den Stiftungs- oder Fondsprüfer. Ist kein Aufsichtsorgan eingerichtet, ist der Stiftungs- oder Fondsprüfer
  1. 1.zu Lebzeiten der Gründer von diesen und
  2. 2.danach vom Stiftungs- oder Fondskurator (§ 13)zu bestellen.
4. (4)Im Falle des Abs. 3 Z 2 darf der Stiftungs- oder Fondsvorstand einen Dreivorschlag erstatten, aus dem der Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen ist.
5. (5)Zum Stiftungs- oder Fondsprüfer dürfen nur
  1. 1.Wirtschaftsprüfer oder
  2. 2.Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder
  3. 3.Revisoren im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997,bestellt werden, bei denen keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit im Sinne des § 271 UGB vorliegt. Die Stiftungs- oder Fondsprüfer unterliegen einer Berichtspflicht im Sinne des § 273 Abs. 2 UGB.
6. (6)Als Stiftungs- oder Fondsprüfer ausgeschlossen ist, wer einen Bestätigungsvermerk gemäß § 20 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung oder des Fonds bereits in fünf Fällen gezeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)